

Ordnung zur Regelung der Supervision für kirchliche Beschäftigte in der Erzdiözese Freiburg (Anlage 7c zur AVO)

(VO vom 6. August 2011, ABl. 2011, S. 110)

Präambel

Supervision ist eine Beratungsmethode, die zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität beruflicher Arbeit eingesetzt wird. Sie dient der besseren Qualifizierung für die berufliche Aufgabe und leistet einen Beitrag zum Annehmen arbeitsfeldbezogener Herausforderungen und zur Lösung damit verbundener Konflikte. Die Supervision ist ein Instrument im Rahmen der Fürsorgepflicht und der persönlichen Entwicklung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO) Anwendung findet. Besondere Regelungen zur Supervision für bestimmte Berufsgruppen gehen dieser Ordnung vor.

§ 2 Ziele der Supervision

Ziele der Supervision sind insbesondere:

- Entwicklung der Persönlichkeit im Kontext der Arbeit, insbesondere durch die Erweiterung des persönlichen Verhaltensrepertoires bei Veränderungen und Umbrüchen
- Kompetenzerweiterung zur Gestaltung von Arbeitsbeziehungen durch den Ausbau der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie der Verhandlungs- und Konfliktfähigkeit
- Klärung von Organisationsstrukturen und beruflicher Rolle.

§ 3 Genehmigung und Durchführung der Supervision

(1) Supervision wird als Einzel-, Gruppen-, oder Teamsupervision durchgeführt.

(2) Die Beschäftigten können im Einvernehmen mit dem Dienstgeber Supervision in Anspruch nehmen (genehmigte Supervision). Thema, Form und voraussichtliche Dauer der Supervision werden vor Beginn der Supervision vom Dienstgeber genehmigt. Eine Ablehnung bedarf einer ausführlichen Begründung.

Die konkreten Ziele der genehmigten Supervision werden zwischen der/dem/den Beschäftigten und der Supervisorin/dem Supervisor erarbeitet und vereinbart.

(3) Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Supervision ergibt sich aus einer Anordnung des Dienstgebers (angeordnete Supervision). Dabei werden Thema, Ziele, Form und voraussichtliche Dauer in einem Kontrakt zwischen der/dem/den Beschäftigten, der Supervisorin/dem Supervisor und anordnendem Dienstgeber vereinbart.

§ 4 Supervisorinnen/Supervisoren

(1) Das Erzbischöfliche Ordinariat empfiehlt Supervisorinnen und Supervisoren mit einer entsprechenden Qualifikation. Die Liste empfohlener Supervisorinnen und Supervisoren wird im Amtsblatt veröffentlicht. In begründeten Einzelfällen kann die Inanspruchnahme einer externen Supervisorin/eines externen Supervisors genehmigt werden.

(2) Die Supervisorinnen und Supervisoren unterliegen hinsichtlich der Inhalte des Beratungsprozesses gegenüber dem Dienstgeber der Verschwiegenheit.

§ 5 Arbeitsbefreiung

(1) Bei der genehmigten Supervision wird die Beschäftigte/der Beschäftigte für bis zu maximal zehn Sitzungen im Kalenderjahr von der Arbeit freigestellt.

(2) Die Teilnahme an einer angeordneten Supervision ist Arbeitszeit.

(3) Die Inanspruchnahme einer Supervision wird nicht auf die der Beschäftigten/dem Beschäftigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 1 AVO zustehenden fünf Tage Fortbildungszeit angerechnet.

§ 6 Kosten

(1) Die Kosten der Teilnahme an einer genehmigten Supervision einschließlich der Reisekosten werden auf Antrag der/des Beschäftigten mit 50 % vom Dienstgeber bezuschusst; eine höhere Bezuschussung ist im Einzelfall möglich. Abweichend von Satz 1 haben Beschäftigte der Entgeltgruppen 10 bis 15 bzw. der Entgeltgruppen S 15 bis S 18, die an einer genehmigten Supervision teilnehmen, welche durch Supervisorinnen/Supervisoren der diözesanen Arbeitsgemeinschaft Supervision und Organisationsberatung durchgeführt werden, mit Ausnahme der Reisekosten keinen Anspruch auf die Bezuschussung nach Satz 1 durch den Dienstgeber.

(2) Die Kosten der Teilnahme an einer Teamsupervision sowie an einer angeordneten Supervision einschließlich der Reisekosten trägt der Dienstgeber.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der Supervision für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg vom 6. August 2007 (ABl. S. 102) außer Kraft.

Dateiname: Anlage 7c zur AVO Ordnung zur Regelung der Supervision 110806